

Müllabfuhrordnung

der Gemeinde Angath

nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 50/1990 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 3/2008, hat der Gemeinderat von Angath, am 12.11.2008 folgende Müllabfuhrordnung beschlossen.

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- 1) Der im Bereich der Gemeinde anfallende Hausmüll und Sperrmüll ist durch die Öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Angath gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) betriebliche Abfälle, die einer Verwertung zugeführt oder in einer Anlage des Betriebsinhabers zulässigerweise behandelt oder abgelagert werden
 - b) gefährliche Abfälle
 - c) Bioabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1) Hausmüll sind alle nicht gefährlichen Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Zif. 2 Bundes-Abfallwirtschaftsgesetzes 2002. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- 2) Sperrmüll ist jener Hausmüll, der auf Grund seiner Größe oder Form nicht in den für die Sammlung des Hausmülls bestimmten Müllbehältern eingebracht werden kann.
- 3) Betriebliche Abfälle sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme des Hausmülls.

§ 3

Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst das Gemeindegebiet der Gemeinde Angath mit Ausnahme der Ortsteile Haslach und Kreith.

- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
 - a) Bioabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden (so genannte „Eigenkompostierer“);
 - b) betriebliche Abfälle, die einer Verwertung zugeführt oder in einer Anlage des Betriebsinhabers zulässigerweise behandelt oder abgelagert werden;
 - c) Abfälle, die zum Zwecke ihrer Verwertung getrennt zu sammeln sind und die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum Recyclinghof zu bringen sind.
 - d) Betriebe im Rasthausareal, welche schon bisher ihren Müll selbst entsorgt und an die Gemeinde keine Entsorgungskosten bezahlt haben.

§ 4

Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

- 1) Die Sammlung des Hausmülls darf nur in den folgenden Müllbehältern erfolgen:
 - a) Restmüllsäcke 70 Liter
 - b) Restmülltonnen 80 bis 240 Liter
 - c) Restmüllgroßbehälter 800 bis 1100 Liter
 - d) Bioabfalltonnen 10 bis 240 Liter
 - e) Bei Wohnanlagen besteht die Möglichkeit, den Hausmüll in einem unter b) bis d) beschriebenen Müllbehälter zu sammeln, wobei die Mindestmüllmenge jedenfalls zur Verrechnung kommt.
- 2) Festlegung der Mindestbehältervolumen (Grundvorschreibung der Mindestmüllmenge):
 - a) für den Restmüll: 80 Liter pro Haushalt für 4 Wochen
 - b) für den Bioabfall: 10 Liter pro Haushalt und Entleerung
- 3) Die Müllsäcke werden dem Grundstückseigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt, die Mülltonnen werden von der Gemeinde vermittelt und direkt vom Lieferanten verrechnet.
- 4) Die Behälter für Restmüll werden 2-wöchig oder 4-wöchig von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Ein Änderungsantrag des gewählten Abholintervalls ist schriftlich beim Gemeindeamt einzubringen.
- 5) Die Behälter für Bioabfall werden 2-wöchig (Oktober bis April) und wöchentlich (Mai bis September) von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.
- 6) Die Behälter sind vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten (Haushaltsvorstand), während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass
 - a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
 - b) diese von den Hausbewohnern ordnungsgemäß benützt werden können

- c) die Müllgefäße von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können

§ 5

Sperrmüll- und Problemstoffsammlung

Die Sperrmüll- und Problemstoffsammlung erfolgt zweimal jährlich und wird durch ortsübliche Kundmachung in der Gemeinde verlautbart

§ 6

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Abfälle

- 1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Kunst- und Verbundstoffe, Bauschutt, Textilien sowie Speisefette – dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
- 2) Altglas ist in die aufgestellten Depotcontainer am Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.
In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:
Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflachen, Porzellan, Leuchtstoffröhren etc.
- 3) Altpapier und Kartonagen sind in die aufgestellten Depotcontainer am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
Nicht zum Altpapier gehören:
Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.
- 4) Metallverpackungen und Haushaltsschrott:
 - a) Metallverpackungen sind in die aufgestellten Depotcontainer am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
Metallverpackungen sind:
Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, etc.
Nicht zu den Metallverpackungen gehören:
Spraydosen, nicht Rest entleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.
 - b) Haushaltsschrott ist am Recyclinghof abzugeben.
Zum Haushaltsschrott gehören:
Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.
Nicht zum Haushaltsschrott gehören:
Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte, etc.
- 5) Elektroaltgeräte:
Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.) Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

6) Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind in die aufgestellten Depotcontainer am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

7) Bauschutt:

Bauschutt ist in den dafür vorgesehenen Container am Recyclinghof einzubringen.

8) Alttextilien:

Alttextilien sind am Recyclinghof in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

9) Speisefette/-öle:

Speisefette und -öle sind im Austauschverfahren in den Behälter beim Recyclinghof einzubringen.

§ 7

Festlegung des Systems der Sammlung von Bioabfällen / kompostierbaren Abfällen

1) Kompostierfähige Abfälle / Bioabfälle sind:

a) organische Abfälle aus dem Gartenbau und aus Grünanlagen, wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.

b) organische Abfälle aus Haushalten und Betrieben, wie Reste aus der Speisenzubereitung inkl. Knochen in Haushaltsmengen, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.

c) pflanzliche Rückstände land- und forstwirtschaftlicher Produkte

d) Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von Bioabfällen geeignet ist, handelt.

2) Nicht kompostierfähige Abfälle sind:

Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen in größeren Mengen, etc.

3) Bioabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.

4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“, ganzjährig sämtliche Bioabfälle auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren (Meldepflicht).

- 5) Baum- und Grünschnitt, der nicht über die Bioabfälle entsorgt wird, kann auf dem dafür vorgesehenen Platz am Recyclinghof abgelagert werden.

§ 8

Verwendung und Reinigung der Behälter

- 1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hintan gehalten wird.
- 2) Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern, auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.
- 3) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Eigentümer zu erfolgen.
- 4) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 9

Nachschau und Auskunftspflicht

Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Überprüfung, ob den Vorschriften dieser Verordnung Folge geleistet wird, ungehindert der Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren. Die Grundstückseigentümer oder die sonstigen Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, alle zur Erhebung der Müllgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Müllabfuhrordnung tritt mit 01. Jänner 2009 in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Müllabfuhrordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister

Haaser Josef